

Anlage zur Kostenübernahme

Pflegefreie Grabstätten und die entsprechenden §§ der Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Reihenrasengräber für Erdbestattungen § 19a Abs. 5

Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Rasen angelegt. Das Errichten von Grabeinfassungen jeder Art ist nicht gestattet. Das Setzen von Blumen, Gehölzen und Pflanzen aller Art auf der Rasenfläche ist nicht zulässig. Das Abstellen von Gegenständen auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, links und rechts neben dem Grabmal Pflanzschalen, Gestecke und Grablichter abzustellen.

Urnenrasengräber § 23a Abs. 2

Es dürfen nur 100% biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Die Asche ist durch das Krematorium ohne Aschekapsel in die Urne zu geben. Eine Umbettung der Urnen ist nicht möglich. Die einstelligen Urnenrasengräber werden mit einheitlichen Schriftplatten (30 x 35 x 8 cm) versehen, die ebenerdig in die Rasenfläche verlegt werden. Die Schriftplatten werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung von einem Fachbetrieb einheitlich (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) gestaltet und sind in den Grabgebühren enthalten. Die Kosten für zusätzliche Beschriftungen sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Bepflanzen der Rasengräber und das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den Rasengrabplatten ist nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen und Gestecke auf den dafür eingerichteten Stellen abgelegt werden. Anderweitig abgestellter Blumenschmuck, Kerzen usw. werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt. Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch die Bediensteten des Friedhofes.

Ruhewald-Aschenbeisetzungen unter Bäumen § 23b Abs. 2, 3, 6, 9

Abs. 2: Das Pflanzen von Blumen ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck und das Abstellen von Gegenständen aller Art ist nur auf den dafür eingerichteten Stellen erlaubt.

Abs. 3: Anderweitig abgestellter Blumenschmuck, Kerzen usw. werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt. Nach Vorgabe und in Absprache mit der Friedhofsverwaltung können jedoch Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Abs. 6: Eine Umbettung von Urnen ist aus technischen Gründen nicht möglich. Muss ein Bestattungsbaum entfernt werden, wird eine Ersatzpflanzung vorgenommen. Dies gilt auch bei Sturmschäden.

Abs. 9: Für die Verlängerung von vorerworbenen Grabstätten im Ruhewald ist die Gebühr der jeweils aktuellen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.

Landschaftsgrabfeld Urnenrasengräber § 23c Abs. a, b, d, e

Abs. a: Es werden ein- und zweistellige Urnenrasengräber abgegeben. Die Kennzeichnung von zweistelligen Grabstätten erfolgt durch getrennte Schriftplatten (30 x 35 x 8 cm). Bei der Erstbelegung der Grabstätte wird die zweite Stelle mit einer Blankoplatte versehen. Die Schriftplatten werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung von einem Fachbetrieb einheitlich (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) gestaltet und sind in den Grabgebühren enthalten. Die Kosten für zusätzliche Beschriftungen sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

Abs. b: Es dürfen nur 100% biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Die Asche ist durch das Krematorium ohne Aschenkapsel in die Urne zu geben.

Abs. d: Das Bepflanzen der Rasengräber und das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den Rasengrabplatten ist nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen oder Gestecke an den dafür eingerichteten Stellen abgestellt werden. Anderweitig abgestellter Blumenschmuck, Kerzen usw. werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt.

Abs. e: Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch die Bediensteten des Friedhofes.

Landschaftsgrabfeld Aschbeisetzungen unter Bäumen § 23c Abs. a, b, e, f

Abs. a: Es dürfen nur 100 % biologisch abbaubare Urnen beigelegt werden. Die Asche ist durch das Krematorium ohne Aschenkapsel in die Urne zu geben.

Abs. b: Das Pflanzen von Blumen sowie jegliches Gehölz sind nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur bei den Beisetzungen gestattet und wird spätestens nach einer Woche von den Friedhofsbediensteten entfernt. Das Abstellen von Blumenschmuck ist nur an den dafür errichteten Stellen erlaubt. Anderweitig abgestellter Blumenschmuck, Kerzen usw. werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt.

Abs. e: Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Beisetzung und kann nicht verlängert werden. Der Erwerb einer Unter- Baumgrabstätte in dem Landschaftsgrabfeld ist im Voraus möglich, beeinflusst aber nicht den Zeitraum der Ruhefrist. Für die Verlängerung von vorerworbenen Unterbaumgrabstätten ist die Gebühr der jeweils aktuellen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.

Abs. f: Eine Umbettung von Urnen ist nicht möglich. Muss ein Bestattungsbaum entfernt werden, wird eine Ersatzbepflanzung vorgenommen. Dies gilt auch bei Sturmschäden.

Landschaftsgrabfeld Urnenstelen § 23c Abs. b, c, d, e

Abs. b: Das Anbringen von Blumenschmuck und Gegenständen aller Art an den Urnenstelen und den Verschlussplatten der Nischen ist nicht gestattet und werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt. Ausnahme von einem Steinmetz fest angebrachte Metallvasen.

Abs. c: Das Niederlegen von Blumenschmuck ist nur während der Beisetzungen gestattet und wird spätestens eine Woche nach der Beisetzung vom Friedhofspersonal entfernt. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur auf den dafür eingerichteten Stellen erlaubt. Anderweitig abgestellter Blumenschmuck, Kerzen usw. werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt.

Abs. d: Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art sowie das Setzen von Pflanzen und Blumen an den Urnenstelen ist nicht gestattet. Sie werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt.

Abs. e: Die Absätze 1-4 gelten auch für die Urnenstelen auf beiden Friedhöfen, die nicht auf dem Landschaftsgrabfeld stehen.

Landschaftsgrabfeld Halbanonymes Grabfeld § 23c Abs. a, c, e, f, g, h

Abs. a: Die Grabanlage für halbanonyme Urnenbeisetzungen ist eine Gemeinschaftsgrabanlage, die mit einem zentralen Denkmal versehen ist. Es dürfen nur 100% biologisch abbaubare Urnen beigelegt werden.

Abs. c: Ein Anspruch auf die genaue Lage der Grabstätte besteht nicht. Die Vergabe erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Abs. e: Eine Umbettung der Urnen ist nicht möglich.

Abs. f: Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur an dem Platz vor dem Denkmal gestattet. Das Abstellen von Gegenständen aller Art und Blumenschmuck auf der Rasenfläche ist nicht gestattet und werden umgehend von den Friedhofsbediensteten entfernt.

Abs. g: Das Setzen von Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Abs. h: Die Absätze 1-6 gelten auch für das Halbanonyme Grabfeld auf dem Waldfriedhof in Mörfelden.

Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen § 23d Abs. 1, 2, 3, 5

Abs. 1: Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen sind gärtnerisch gestaltete Grabfelder, in denen Einzel- und Doppelgräber für Urnen abgegeben werden. Es dürfen nur 100% biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

Abs. 2: Urnen-Einzelgräber: Die Vergabe der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und ist nicht verlängerbar. Eine Umbettung der Urnen ist ausgeschlossen.

Abs. 3: Urnen-Doppelgräber: Der Grabplatz ist frei wählbar. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre und ist wiederholt für 10 oder 20 Jahre verlängerbar. Eine Umbettung der Urnen ist ausgeschlossen.

Abs. 5: Die Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage stellt eine pflegefreie Grabform da. Die Pflege der Anlage erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen. Das Pflanzen von Blumen sowie jegliches Gehölz sind nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur bei den Beisetzungen gestattet und wird spätestens nach einer Woche von den Friedhofsbediensteten entfernt. Anderweitig abgestellter Blumenschmuck, Kerzen usw. werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt.

Anonyme Urnenbestattungen §23 e Abs.1

Die Grabanlage der anonym Beigesetzten ist ein in sich geschlossenen Grabfeld mit einer Gehölzpflanzung und Rasenfläche auf dem nicht nebeneinander bestattet wird. Es dürfen nur 100% biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Die Asche ist durch das Krematorium ohne Aschenkapsel in die Urne zu geben. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre, und ist nicht verlängerbar. Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht, oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafeln ist nicht möglich. Die Angehörigen haben keine Möglichkeit, der Beisetzung der Urne beizuwohnen.

Urnenwände § 27 Abs. 2, 4, 5

Abs. 2: Die Urnenkammern werden für 25 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 bis 4 Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Urnenkammer ist wiederholt für 10 oder 20 Jahre möglich. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

Abs. 4: Die Urnenkammer ist mit einer Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient. Das Anbringen von Blumenschmuck und Gegenständen aller Art an den Urnenstelen und den Verschlussplatten der Nischen ist nicht gestattet und werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt. Ausnahme sind von einem Steinmetz fest angebrachte Metallvasen.

Abs. 5: Die Anlagen und die Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen, Kränze, Gestecke sowie anderer Blumenschmuck nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur in dem dafür vorgesehenen Blumenfach bzw. zentralen Ablageflächen vor der Urnenwand.

Totenruhe und Umbettung § 13 Abs. 2

Umbettungen/Ausgrabung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Eine Umbettung von vergänglichen Urnen ist ausgeschlossen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich über die Regularien der pflegefreien Grabstätten informiert worden bin, diese anerkenne und mich nach ihnen richte.

Zur Kenntnis genommen am

Unterschrift